

Leitfaden für ehrenamtliche rechtliche Betreuer und Betreuerinnen

Herausgeber:
Arbeitsgemeinschaft der Bochumer
Betreuungsvereine unter Mitwirkung
des Betreuungsgerichts Bochum und
der Betreuungsstelle der Stadt Bochum

Februar 2015



Evangelischer
Betreuungsverein
Bochum e.V.



Stadt Bochum



Sozialdienst
Katholischer
Frauen und Männer
Wattenscheid e.V.



Caritasverband
für Bochum und
Wattenscheid e.V.



Psychosoziale
Hilfen Bochum
e.V.

Leitfaden für ehrenamtliche rechtliche Betreuer

1. Rechtliche Betreuung	3
2. Einrichtung einer Betreuung	4
3. Das Betreuungsgericht	9
4. Betreuungsstelle der Stadt Bochum	12
5. Die Bochumer Betreuungsvereine	13
6. Hilfreiche links	15
Anhang	16

1. Rechtliche Betreuung

Was ist eine rechtliche Betreuung?

Jeder volljährige Mitbürger vertritt grundsätzlich seine Interessen und entscheidet für sich selbst. Dennoch kann jeder von uns, zum Beispiel durch einen Unfall, eine Erkrankung oder Behinderung, in die Situation kommen, nicht mehr selbst in der Lage zu sein, seine Angelegenheiten ausreichend selbst wahrzunehmen. Es ist ein weit verbreiteter Irrtum, dass in diesem Fall die nächsten Angehörigen automatisch berechtigt sind, notwendige Entscheidungen zu treffen, ohne hierfür ausdrücklich bevollmächtigt zu sein und diese Vollmacht auch nachweisen zu können.

Wenn eine solche schriftliche Vollmacht nicht vorliegt, bleibt nur die Möglichkeit, dass ein Angehöriger oder Freund durch das Amtsgericht zum Betreuer bestellt wird. Es kann aber auch ein „Fremder“ einer Betreuungseinrichtung oder ähnlichen Institutionen zum Betreuer bestellt werden.

Der rechtliche Begriff der „Betreuung“ bedeutet, für einen anderen Menschen Sorge zu tragen, allerdings in Bereichen, in denen es darum geht, rechtsverbindlich handeln zu müssen. Ein rechtlicher Betreuer wird nur für die Angelegenheiten bestellt, die der Betroffene nicht mehr selbst regeln kann. Das können unter anderem sein:

- die Gesundheitsfürsorge
- die Aufenthaltsbestimmung
- die Vermögenssorge
- die Wohnungsangelegenheiten.

Die Tätigkeiten des rechtlichen Betreuers im Rahmen der jeweils festgelegten Aufgabenkreise müssen sich an den Wünschen und am Wohlergehen des Betreuten orientieren. Der rechtliche Betreuer ist verpflichtet, persönlichen Kontakt zu dem Betreuten zu halten.

Durch die Bestellung eines rechtlichen Betreuers wird der Betreute nicht geschäftsunfähig.

Informationen und Hilfe können ehrenamtliche Betreuer erhalten bei den Bochumer Betreuungsvereinen, der Betreuungsstelle der Stadt Bochum oder beim Amtsgericht Bochum. Zudem stehen verschiedene Ratgeber, wie z.B. der Seniorenratgeber der Stadt Bochum, zur Verfügung.

Hilfreiche links finden Sie am Ende dieses Leitfadens.

2. Einrichtung einer Betreuung

Bevor eine Betreuung eingerichtet wird, ist vom Betreuungsgericht zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einrichtung einer Betreuung tatsächlich vorliegen. Diese gesetzlichen Voraussetzungen sind im BGB § 1896 verankert.

Im Absatz 1 heißt es: „Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer.“ Es ist zunächst zu prüfen, ob andere Hilfen, z. B. durch Familienangehörige, bevollmächtigte Personen oder soziale Dienste, eine Betreuung entbehrlich machen.

In allen Fällen wird bei der Antragsaufnahme zur Glaubhaftmachung der Erkrankung im Sinne des Betreuungsrechts ein ärztliches Attest benötigt.

Im Verfahren auf Bestellung eines Betreuers gibt das Gericht ein fachärztliches Gutachten in Auftrag, es sei denn, die betroffene Person verzichtet auf die ärztliche Begutachtung. Vor der Einrichtung einer Betreuung wird im Rahmen einer vom Gericht angeforderten Sachverhaltsermittlung ermittelt, für welche Aufgabenkreise die Person Hilfe benötigt, für welchen Zeitraum und ob nicht anderweitige Hilfen anstelle einer Betreuung ausreichend sind. Ist das Ergebnis der Ermittlungen die Notwendigkeit einer Betreuung, sind als Betreuer Familienangehörige oder anderweitig nahestehende Personen vorrangig zu berücksichtigen. Betreuungen können auch engagierten Mitbürgern übertragen werden, die bereit und geeignet sind, die Betreuung für eine ihnen bis dahin fremde Person zu übernehmen. Findet sich kein geeigneter ehrenamtlicher Betreuer, darf ein Vereinsbetreuer oder ein Berufsbetreuer (hauptamtlicher Betreuer) bestellt werden.

Sind die Voraussetzungen für eine Betreuungseinrichtung gegeben, findet eine Anhörung durch den zuständigen Richter statt. Die Anhörung soll in der gewohnten Umgebung (z. B. Wohnung, Heim) der betroffenen Person erfolgen. Der Betreuungsrichter verschafft sich einen persönlichen Eindruck und vergewissert sich, ob die betroffene Person mit der Bestellung eines Betreuers einverstanden ist. Gegen den Willen soll keine Betreuung eingerichtet werden, es sei denn, die betroffene Person verfügt über keinen freien Willen, oder die Erkrankung und die daraus ergebenden Umstände gebieten eine Betreuung, auch wenn die betroffene Person diese nicht wünscht.

Kann der Richter der betroffenen Person rechtliches Gehör (Grundrecht) nicht gewähren (z.B. weil sie krankheitsbedingt den Sachverhalt nicht verstehen kann), bestellt er einen Verfahrenspfleger, dessen Aufgabe es ist, die Interessen der betroffenen Person im Verfahren auf Bestellung eines Betreuers zu vertreten.

Der Richter entscheidet darüber, ob eine Betreuung eingerichtet wird, wer zum Betreuer bestellt wird, welche Aufgabenkreise erforderlich sind und für welchen Zeitraum die Betreuung eingerichtet werden muss. Der Richter prüft die Betreuerbestellung vor Ablauf von längstens sieben Jahren. Er prüft, ob die Betreuung aufgehoben oder verlängert werden muss.

In dringenden Fällen, wenn schneller Handlungsbedarf besteht, kann die Betreuung im Rahmen eines Eilverfahrens, gesetzlich befristet auf sechs Monate, eingerichtet werden. Innerhalb der Sechs-Monats-Frist wird dann durch Einholung eines fachärztlichen Gutachtens und eines Sozialgutachtens geprüft, ob die Betreuung fortgeführt oder beendet werden muss.

Die Beteiligten, insbesondere die betroffene Person und ihr Verfahrenspfleger, haben die Möglichkeit, gegen den Beschluss des Betreuungsgerichts das Rechtsmittel der Beschwerde einzulegen. Eine Rechtsmittelbelehrung ist in jedem vom Gericht erlassenen Beschluss enthalten. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt des Beschlusses beim Amtsgericht eingereicht werden. Beschwerdeinstanz ist das Landgericht. Dort wird dann entschieden, ob die Betreuung aufgehoben oder fortgeführt werden soll.

Auswahl des Betreuers:

Der Betreuer wird vom Betreuungsgericht ausgewählt. In erster Linie sollen Familienangehörige (Kinder/Eltern/Ehepartner/andere Angehörige) oder andere enge Vertraute aus dem Umfeld des Betreuten bestellt werden. Wenn das aus verschiedenen Gründen (z.B. „Schwere“ des Falls / Interessenskollision) nicht möglich ist, sollen engagierte Privatpersonen, die bereit und geeignet sind, die Aufgaben eines Betreuers wahrzunehmen, bestellt werden. All diese Personen sind ehrenamtliche Betreuer.

Bei der Auswahl des Betreuers sind die Wünsche des Betreuten zu berücksichtigen. Sollte keine adäquate ehrenamtlich tätige Person gefunden werden oder eine Fachkraft aufgrund der besonderen Konstellation der Betreuung notwendig sein, wird ein Vereinsbetreuer oder ein freiberuflicher Betreuer bestellt.

Verpflichtung des Betreuers:

Der bestellte Betreuer wird vom Betreuungsgericht mündlich über seine Aufgaben, Rechte und Pflichten informiert und erhält eine Bestellungsurkunde, mit der er sich als Betreuer ausweisen kann. Diese Urkunde ist wichtig. Im Original sollte sie nie herausgegeben werden. Es ist daher sinnvoll, direkt einige Kopien davon anzufertigen und bereitzuhalten. Die Urkunde ist nach Beendigung der Betreuung an das Betreuungsgericht zurück zu geben.

Zusätzliche Hilfe kann der Betreuer erhalten, wenn er sich durch Übergabe seiner Daten bei einem Betreuungsverein in seiner Stadt registrieren lässt. Eine entsprechende Registrierungs- und Datenschutzerklärung befindet sich im Anhang. Die bei den Betreuungsvereinen registrierten Betreuer werden regelmäßig zu Fortbildungs- oder Reflexionsveranstaltungen eingeladen. Auch können sie den Betreuungsverein bei auftretenden Schwierigkeiten um Rat und Unterstützung bitten.

Allgemeine Pflichten:

Der Betreuer ist in erster Linie dem Betreuten gegenüber verpflichtet, die Angelegenheiten des Betreuten nach dessen Wünschen und zu seinem Wohle zu regeln. Er soll den Betreuten möglichst zu selbständigem Handeln führen und Defizite ausgleichen.

Besonders wichtig bei der Führung der Betreuung ist es, einen regelmäßigen Kontakt zum Betreuten zu haben. Der Betreute soll all seine Angelegenheiten selbst regeln, zu deren Regelung er in der Lage ist. Der Betreuer soll erst dann tätig werden, wenn der Betreute zu den notwendigen Regelungen

selbst nicht in der Lage ist oder die Tragweite von Entscheidungen nicht überblicken kann. Darüber hinaus bestehen für den Betreuer Pflichten dem Betreuungsgericht gegenüber. Der Betreuer ist dem Betreuungsgericht gegenüber auskunftspflichtig.

Er muss dem Betreuungsgericht jährlich einen Bericht über die Führung der Betreuung mit der Schilderung der Lebenssituation des Betreuten einreichen. Betreuer, denen die Vermögenssorge übertragen wurde, müssen zu Beginn der Betreuung ein Verzeichnis des Vermögens der betreuten Person beim Betreuungsgericht einreichen und außerdem jährlich über die Vermögensverwaltung abrechnen, also eine einfache Buchführung über die Vermögensverwaltung nebst Belegen zur Prüfung einreichen. Von der Rechnungslegung sind allerdings Eltern, Kinder, Ehegatten und eingetragene Lebenspartner des Betreuten befreit.

Haftpflichtversicherung:

Der ehrenamtliche Betreuer ist in einer Sammelversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen gegen Haftpflichtschäden versichert. Näheres s. www.engagiert.in.nrw.de/service/versicherungsschutz/

Die Aufgabenkreise:

Der Betreuer berät und unterstützt die betreute Person in den ihm übertragenen Aufgabenkreisen. Falls dies notwendig ist, handelt er selbst in diesen Aufgabenkreisen. Sowohl die Auswahl der Aufgabenkreise als auch die Tätigkeit des Betreuers in den Aufgabenkreisen unterliegt dem Grundsatz der Erforderlichkeit. Der Betreuer darf nur dann für den Betreuten handeln, wenn dieser es nicht selbst kann.

Gesundheitssorge

Der Arzt darf einen Patienten nur mit dessen Zustimmung behandeln.

Jeder Einwilligung in eine Behandlungsmaßnahme geht eine Aufklärung durch den behandelnden Arzt oder die behandelnde Ärztin über die Art der Maßnahme, den beabsichtigten Nutzen und den möglichen Schaden voraus.

Kann der Betreute selbst in eine Behandlungsmaßnahme einwilligen, weil er Art und Umfang der Maßnahme verstehen und sich vernunftgemäß für oder gegen diese Maßnahme entscheiden kann, dann entscheidet er selbst über diese Maßnahme. Das Bestehen einer Betreuung hindert ihn daran nicht.

Der Betreuer willigt nur dann in eine Behandlungsmaßnahme ein, wenn der Betreute einwilligungsunfähig ist, weil er Art und Umfang der Maßnahme nicht verstehen oder nicht vernunftgemäß entscheiden kann.

Bei einer Entscheidung des Betreuers über Behandlungsmaßnahmen muss der erklärte Wille des Patienten oder der Patientin in einer Patientenverfügung berücksichtigt werden. Falls keine Patientenverfügung vorliegt, muss der Betreuer den mutmaßlichen Willen seines Betreuten erkunden. Dazu dienen ihm die Erinnerung an früher mit dem Betreuten geführte Gespräche und die Erinnerung an die Lebensführung des Betreuten, die Auskünfte nahe stehender Personen und, falls diese nicht vorhanden sind, der vermutete Wille des Betreuten.

Gerade im Aufgabenkreis der Gesundheitssorge ist ein guter persönlicher Kontakt des Betreuers zum

Betreuten wichtig, um ihn bei seinen Entscheidungen zu unterstützen, zu beraten und seine Wertvorstellungen zu erfahren, um richtig entscheiden zu können, falls der Betreuer handeln muss. Weiterhin ist ein guter Kontakt zu behandelnden Ärzten wichtig, um ihre Behandlungsvorschläge gemeinsam mit dem Betreuten zu beraten.

Aufenthaltsbestimmung

Auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht des Betreuers ist an die Beachtung der Wünsche und des Willens des Betreuten gebunden. Auch hier ist also eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Betreuer und Betreutem notwendig, um z. B. die richtige Wohnumgebung mit den passenden Unterstützungsmöglichkeiten für den Betreuten zu finden. Besonders schwierig sind diese Entscheidungen, wenn der Betreuer zwischen den Wünschen und dem Wohl des Betreuten abwägen muss, wenn der Betreute z.B. in der eigenen Wohnung leben möchte, ein Verbleib dort aber nicht mehr möglich ist.

Häufig wird eine Betreuung für den Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmung im Rahmen der Gesundheitsfürsorge eingerichtet. Hier wird davon ausgegangen, dass der Betreute seinen Willen krankheitsbedingt zumindest zeitweise nicht frei bilden kann und der Betreuer den Aufenthalt des Betreuten zum Zwecke der Heilbehandlung, erforderlichenfalls auch auf einer geschlossenen Station eines psychiatrischen Krankenhauses, bestimmen muss.

Vermögenssorge

Der Aufgabenkreis „Vermögenssorge“ beinhaltet:

- Die Verwaltung sämtlicher Konten der betreuten Person
- Die Verwaltung sonstiger Vermögenswerte wie z. B. Immobilien, Gesellschaftsbeteiligungen etc.
- Die Geltendmachung von Ansprüchen der betreuten Person, also aller Zahlungsansprüche wie z.B. Erstattungsansprüche, Rentenanspruch, Erb- oder Pflichtteilsansprüche etc.
- Die Prüfung der gegen den Betreuten bestehenden Verbindlichkeiten, Zahlung berechtigter Forderungen und Vorgehen gegen unberechtigte Forderungen.

Behördenangelegenheiten

Der Aufgabenkreis „Behördenangelegenheiten“ beinhaltet:

- Regelung sämtlicher Angelegenheiten bei Behörden (z.B. Sozialleistungsträger, Rententräger, Versicherungen, Passbehörden, Ausländerbehörde, Gesundheitsbehörden). Auch in Bezug auf diese Regelungen sind die zu betreuenden Personen soweit wie möglich mit einzubeziehen.

Wohnungsangelegenheiten

Der Aufgabenkreis „Wohnungsangelegenheiten“ beinhaltet:

- Regelungen aller die Mietwohnung betreffenden Angelegenheiten. Dazu zählen, auch wieder unter größtmöglicher Einbeziehung der zu betreuenden Person, das Abschließen von Mietverträgen, Regelungen mit dem Vermieter, Schlichtung bei Mietstreitigkeiten.
- Wohnungskündigungen, soweit die zu betreuenden Personen hierzu aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind. Die Wohnungskündigung ist genehmigungspflichtig, d.h. die Genehmigung ist vor der Wohnungskündigung vom Betreuungsgericht einzuholen.

Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte:

Für bestimmte Rechtsgeschäfte oder Willenserklärungen besteht ein sogenannter Genehmigungsvorbehalt. Dies bedeutet, dass genehmigungspflichtige Verträge, die ohne vorherige Einwilligung des Gerichtes abgeschlossen werden, schwebend unwirksam sind. Ihre Wirksamkeit hängt von der nachträglichen Genehmigung des Gerichtes ab. Einseitige Rechtsgeschäfte (z.B. Kündigungen) sind ohne die vorher eingeholte Genehmigung unwirksam. Die häufigsten Genehmigungspflichten ergeben sich aus den §§ 1812, 1821 und 1822 BGB.

3. Das Betreuungsgericht

Aufgaben des Betreuungsgerichts:

Die Bestellung eines Betreuers erfolgt durch das Betreuungsgericht, in dessen Bezirk sich die betroffene Person aufhält.

Der Betreuungsrichter ist zuständig für:

- die Bestellung und Entlassung eines Betreuers,
- die Aufhebung, Verlängerung, Einschränkung oder Erweiterung der Betreuung,
- die Genehmigungen im Bereich der Gesundheitsfürsorge einschließlich Unterbringung und freiheitsentziehender Maßnahmen.

Der Betreuungsrechtspfleger ist zuständig für:

- die Verpflichtung, Beratung und Beaufsichtigung des Betreuers,
- die Entscheidung über die Genehmigung zur Wohnungskündigung
- die Genehmigungen in Vermögensangelegenheiten,
- Vergütung und Auslagenersatz der Berufsbetreuer
- Auslagenersatz/ Aufwandspauschale bei ehrenamtlichen Betreuern
- die Gerichtskostenerhebung.

Aufsicht des Betreuungsgerichts:

Mit der Bestellung eines Betreuers als gesetzlichen Vertreter eines volljährigen Mitbürgers übernimmt das Betreuungsgericht öffentlich eine Verantwortung.

Das Betreuungsgericht ist daher verpflichtet, den Betreuer zu beaufsichtigen.

In diesem Rahmen ist der Betreuer dem Betreuungsgericht gegenüber jederzeit auskunftspflichtig.

Die Aufsicht über den Betreuer erfolgt durch Anforderung:

- eines Vermögensverzeichnisses zu Beginn der Betreuung
- einer jährlichen Rechnungslegung, soweit er nicht befreiter Betreuer ist (z.B. Ehegatte, eingetragener Lebenspartner, Verwandter des Betreuten in gerader Linie, Vereins- oder Behördenbetreuer)
- regelmäßiger Berichte des Betreuers über die Betreuungsführung, mindestens einmal jährlich
- Prüfung der genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte und Erteilung oder Versagung der Genehmigung.

Wohnortwechsel, besondere Rechtsgeschäfte, beabsichtigte Wohnungskündigungen sind dem Betreuungsgericht vom Betreuer selbstständig anzuzeigen.

Genehmigungspflichtige Angelegenheiten:

Der Betreuer führt die Betreuung eigenverantwortlich. Im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben sind die Wünsche und das Wohl des Betreuten die Kriterien für das Handeln des Betreuers.

Einige Rechtshandlungen des Betreuers bedürfen zur Wirksamkeit aber der Genehmigung durch das Betreuungsgericht z.B.

- die Genehmigung der geschlossenen Unterbringung
- die Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen im Heim oder Krankenhaus
- die Einwilligung in ärztliche Eingriffe, die besonders riskant sind oder der betreuten Person einen dauernden Schaden verursachen
- die Kündigung der Wohnung (die Genehmigung muss vor Erklärung der Kündigung eingeholt werden),
- Nachlassauseinandersetzungen, Erbausschlagungen, Pflichtteilsvereinbarungen
- der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Immobilien
- der Abschluss eines Darlehensvertrages, wenn Schuldner die betreute Person sein soll,
- die Verfügungen über Forderungen und Rechte des Betreuten, (z.B. Abhebungen vom Sparkonto, Kündigung von Lebensversicherungen).

Bei Unklarheiten über eine Genehmigungspflicht sollte der Betreuer sich an den Rechtspfleger des Betreuungsgerichts wenden.

Bericht des Betreuers:

Das Betreuungsgericht muss sich regelmäßig vergewissern, dass die angeordnete Betreuung weiterhin erforderlich und ausreichernd ist und zum Wohle der betreuten Person geführt wird. Um dieses beurteilen zu können, muss der Jahresbericht des Betreuers Mindestanforderungen erfüllen, nämlich Auskunft geben über

- den Aufenthaltsort der betreuten Person
- die Versorgungssituation
- den Gesundheitszustand
- die ärztliche Behandlung und ggf. die vom Betreuer hierzu erteilte Einwilligung
- die vom Betreuer vorgenommenen Rechtshandlungen (gestellte Anträge, Kündigungen, Vertragsabschlüsse etc.)
- den Kontakt des Betreuers zur betreuten Person und nicht zuletzt
- die Vermögenslage (Einkommen, Kontostände etc.), wenn dem Betreuer die Vermögenssorge übertragen wurde.

Auch wenn die Betreuung die Vermögensangelegenheiten nicht umfasst, sind Auskünfte zur Vermögenslage erforderlich, da sich danach die Ansprüche auf Vergütung oder Auslagenersatz des Betreuers und die Erhebung der Gerichtskosten beurteilen.

Aufwandsentschädigung und Aufwendungsersatz:

Der Betreuer hat Anspruch auf die ihm durch die Betreuungsführung entstandenen Fahrtkosten, Postkosten und Telefonkosten. Ohne Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten kann der Betreuer jährlich nachträglich, immer nach Ablauf eines Betreuungsjahres, eine Aufwandspauschale von derzeit 399,- € beanspruchen. Er kann aber auch den Ersatz der tatsächlich entstandenen und zur Betreuungsführung notwendigen Kosten verlangen, die dann im Einzelnen glaubhaft zu machen sind. Ist die betreute Person mittellos (das Vermögen darf nicht mehr als 2.600,- € betragen) kann die Erstattung der Aufwandsentschädigung aus der Landeskasse beantragt werden.

Kosten des Betreuungsverfahrens:

Im Betreuungsverfahren werden Jahresgebühren erhoben, die sich nach dem Vermögen der betreuten Person richten. 25.000,- € sind gebührenfrei. Von dem diesen Betrag übersteigenden Vermögen werden Gebühren von 10,- € pro angefangener 5.000,- € erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 200,00 €.

Für die Aufnahme vieler Anträge der Betreuer steht während der Dienstzeiten der Bürgerservice im Amtsgericht Bochum zur Verfügung.

Die Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Freitag	8.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag	12.00 – 16.00 Uhr

4. Betreuungsstelle der Stadt Bochum

Die Betreuungsstelle nimmt seit Bestehen des Betreuungsgesetzes die behördlichen Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz beziehungsweise Betreuungsbehördengesetz wahr. So koordiniert sie unter anderem die Zusammenarbeit zwischen dem Amtsgericht, den Betreuungsvereinen und den freiberuflichen rechtlichen Betreuern.

Sie hält einen Leitfaden für zivilrechtliche Unterbringungen in Bochum vor.

Außerdem berät und unterstützt die Betreuungsstelle bei allen Fragestellungen und Problemen, die während oder im Vorfeld einer Betreuung auftreten können. Dies gilt insbesondere auch für eventuell notwendig werdende Unterbringungsmaßnahmen.

Es werden regelmäßige „Einführungsveranstaltungen für Erstbetreuer“ in Zusammenarbeit mit den Betreuungsvereinen durchgeführt, da erfahrungsgemäß gewisse Fragen und Unsicherheiten bei der erstmaligen Übernahme einer Betreuung immer wieder auftreten. In diesen Veranstaltungen werden diese Probleme erläutert und die Fragen der Beteiligten beantwortet. In steigendem Maße werden auf Wunsch auch Beratungsgespräche über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen durchgeführt.

Es stehen Ihnen folgende Ansprechpersonen (Sprechzeiten bitte nur nach Vereinbarung) in der Bochumer Betreuungsstelle im Bildungs- und Verwaltungszentrum (BVZ) zur Verfügung:

- Herr Ciecior: 0234 / 910-27 96
- Frau Ehl: 0234 / 910-35 96
- Herr Hoberg: 0234/910-1230
- Frau Ludwig: 0234 / 910-35 98
- Frau Tillmann: 0234 / 910-35 97

Sie erreichen die Betreuungsstelle der Stadt Bochum auch per Telefax unter der Nummer: 0234 / 910-35 89.

5. Die Bochumer Betreuungsvereine

Es gibt in Bochum sechs Betreuungsvereine von unterschiedlichen Trägern. In allen Betreuungsvereinen sind Sozialarbeiter/-pädagogen tätig, die hauptberuflich rechtliche Betreuungen führen. Die Qualitätsstandards der Arbeit der Betreuungsvereine sind in einem Qualitätshandbuch festgeschrieben. Informationen hierzu finden Sie auf den Internetseiten der Betreuungsvereine.

Die Gewinnung, Unterstützung und Beratung ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer ist allen Bochumer Betreuungsvereinen ein wichtiges Anliegen. Daher wird ein umfangreiches Informations-, Beratungs- und Fortbildungsangebot von jedem Verein für ehrenamtliche Betreuer erstellt. Die Angebote der Vereine können Sie im Internet einsehen oder sich über die Vereine zusenden lassen.

Alle Angebote der Vereine sind kostenfrei. Sie stehen allen InteressentInnen, unabhängig von Geschlecht, Konfession und Nationalität, zur Verfügung.

Als ehrenamtliche Betreuer können Sie nicht alles wissen, womit Sie sich vielleicht in der Betreuungsführung beschäftigen müssen. Wichtig ist, dass Sie sich bei Fragen Hilfe suchen. Die Betreuungsvereine sind für Sie da und unterstützen Sie gerne.

In den Betreuungsvereinen finden Sie:

- kompetente Mitarbeiter/-innen
- persönliche oder telefonische Beratung und Information
- Fortbildungsveranstaltungen
- Erfahrungsaustausch mit anderen ehrenamtlichen Betreuern

Falls Sie Interesse an der Übernahme einer ehrenamtlichen Betreuung haben, können Sie dafür ebenfalls gerne mit den Vereinen Kontakt aufnehmen.

Außerdem informieren alle Betreuungsvereine Einzelne und Gruppen über Vorsorgevollmachten, Betreuungs-, und Patientenverfügungen.

Wenn Sie sich einem Betreuungsverein anschließen möchten, füllen Sie bitte eine Einwilligungserklärung aus (s. Anhang!).

Die einzelnen Betreuungsvereine:

- **Arbeiterwohlfahrt, Unterbezirk Ruhr-Mitte, Betreuungsverein**
Herzogstraße 36, 44807 Bochum
Tel. 0234 / 50758-0, Fax: 0234 / 50758-50
Homepage: www.awo-ruhr-mitte.de/beratung%20und%20hilfe/betreuungsverein
E-Mail: betreuungsverein@awo-ruhr-mitte.de
- **Psychosoziale Hilfen Bochum e.V., Betreuungsverein**
Kurt-Schumacher-Platz 9, 44787 Bochum
Tel. 0234 / 91 22 000, Fax 0234 / 91 22 007
Homepage: www.psh-bochum.de/betreuungen
E-Mail: betreuung@psh-bochum.de
- **Evangelischer Betreuungsverein Bochum e.V.**
Alleestraße 24, 44793 Bochum
Tel. 0234 / 325 89-0, Fax 0234 / 32589-60
Homepage: www.diakonie-ruhr.de/startseite/gesetzliche_betreuung/evangelischer_betreuungsverein
E-Mail: [über die homepage](#)
- **Sozialdienst katholischer Frauen Bochum e.V.**
Bergstr. 224, 44807 Bochum
Telefon: 0234 / 95501-0, Fax 0234 / 596098
Homepage: www.skf-bochum.de
E-Mail: info@skf-bochum.de
- **Caritasverband für Bochum und Wattenscheid e.V. – Betreuungsverein**
Betreuungsverein SKM, Lohbergstr. 2a, 44789 Bochum
Telefon: 0234 / 3 07 05 – 31, Fax 0234 / 30 70 5 -77
Homepage: www.skm-bochum.de
E-Mail: info@skm-bochum.de
- **Sozialdienst Kath. Frauen und Männer Wattenscheid e.V. – Betreuungsverein**
Stresemannstraße 11, 44866 Bochum
Telefon: 02327 / 94 54 24, Fax 02327 / 94 54 22
Homepage: www.skfm-wattenscheid.de
E-Mail: betreuungen@skfm-wattenscheid.de

6. Einige weitere hilfreiche Links:

Betreuungsgericht / Amtsgericht Bochum

www.ag-bochum.nrw.de

Betreuungsstelle Stadt Bochum

www.bochum.de

Betreuungsrechtslexikon

<http://www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/wiki/Hauptseite>

Justizministerium

www.justiz.nrw.de

Caritas Onlineberatung BtG

www.caritas.de/hilfeundberatung/onlineberatung/rechtliche-betreuung/

Versicherungsschutz

www.engagiert.in.nrw.de/service/versicherungsschutz/

Betreuungsvereine: s. S. 14

Folgende Broschüren sind kostenfrei bei der Stadt Bochum und online unter www.stadt-bochum.de verfügbar:

- Ratgeber der Stadt Bochum für Seniorinnen und Senioren
- Psychosoziales Adressbuch
- Ratgeber für Menschen mit Behinderungen

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft der Bochumer Betreuungsvereine unter Mitwirkung des Betreuungsgerichts Bochum und der Betreuungsstelle der Stadt Bochum
Bochum, Februar 2015

Name und Anschrift des Betreuungsvereins:

Antwort

...

..... Bochum

**I. Einmalige Einwilligungserklärung
gem. §§ 4, 4a Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- zur Vorlage beim Landesbetreuungsamt -**

Name + Vorname der ehrenamtlichen rechtlichen Betreuerin bzw. des ehrenamtlichen rechtlichen Betreuers:	
Aktenzeichen der Bestellsurkunde/n:	
Adresse:	

Die von mir als ehrenamtliche rechtliche Betreuerin bzw. ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer vom Betreuungsverein einmalig erhobenen Daten (Name, Vorname, Aktenzeichen der Bestellsurkunde) dienen der finanziellen Förderung des Betreuungsvereins durch das Land Nordrhein-Westfalen und dürfen ausschließlich zu diesem Zweck dem Landesbetreuungsamt beim zuständigen Landschaftsverband vorgelegt werden.

Mit dieser zweckgebundenen Weitergabe meiner Daten durch den Betreuungsverein an das Landesbetreuungsamt bin ich einverstanden. Diese Einwilligung ist jederzeit durch mich widerrufbar.

II. Einmalige Einwilligungserklärung
gem. § 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW)
- zur Vorlage bei der Betreuungsstelle der Stadt Bochum -

Durch die zweckgebundene Weitergabe der von mir erhobenen Daten von der Betreuungsstelle an einen von mir selbst oder durch die Betreuungsstelle ausgewählten anerkannten Betreuungsverein soll eine kontinuierliche Beratung, Begleitung und Fortbildung als ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer durch diesen Betreuungsverein gewährleistet werden. Meine Daten dürfen ausschließlich zu diesem Fortbildungszweck einem Betreuungsverein vorgelegt werden.

- () Ich bin mit dieser zweckgebundenen Weiterleitung meiner Daten durch die Betreuungsstelle an einen **beliebigen Betreuungsverein** vor Ort einverstanden.
- () Ich möchte, dass meine Daten von der Betreuungsstelle ausschließlich an den folgenden Betreuungsverein weitergeleitet werden:
- () **Betreuungsverein Arbeiterwohlfahrt e.V.**
 - () **Evangelischer Betreuungsverein e.V.**
 - () **Sozialdienst katholischer Frauen e.V., Bochum**
 - () **Sozialdienst katholischer Frauen und Männer Wattenscheid e.V.**
 - () **Caritasverband für Bochum und Wattenscheid e.V. – SKM Betreuungsverein**
 - () **Psychosoziale Hilfen Bochum e.V.**

Diese Einwilligung ist jederzeit durch mich widerrufbar.

Die Einhaltung des Datenschutzes bei der Weitergabe und bei der Verarbeitung der Daten ist durch die beteiligten Stellen (Betreuungsstelle, Betreuungsverein und Landesbetreuungsamt) zu wahren.

Ort, Datum

Unterschrift der ehrenamtlichen Betreuerin /
des ehrenamtlichen Betreuers

Stand: 03/2014